

Infos zu „Stiftung und Steuerrecht“

Sie überlegen, der Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel eine **Spende, Zustiftung** oder **Erbschaft** zukommen zu lassen? Wir freuen uns über Ihr Engagement für die Region!

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (seit 01.01.02007 in Kraft).

1. Abzugsmöglichkeit in Höhe von 20% Ihrer Einkünfte

Die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel fördert besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke (Bildung, Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz, Kunst und Kultur). Daher sind Ihre **Spenden** an die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel im Rahmen des steuerlichen Höchstbetrages von 20% abziehbar. Abziehbare Zuwendungen, die den o.g. Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgabe abgezogen werden.

Bei Unternehmen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit ist alternativ ein Betrag bis zur Höhe von 4 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze zuzüglich der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter absetzbar.

2. Zustiftungen in das Grundstockvermögen

Zusätzlich zu den genannten Abzugsmöglichkeiten kann nach Gründung einer Stiftung eine **Zustiftung** in das Grundstockvermögen bis zu 1 Mio. Euro abgesetzt werden. Diese Abzugsmöglichkeit kann über zehn Jahre verteilt werden. Sie können diesen Abzugsbetrag nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch nehmen. Die Regelung gilt für natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften, jedoch nicht für Körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften.

3. Erbschaft/ Testament

Sie können die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel auch unterstützen, indem Sie die Stiftung in Ihrem **Testament begünstigen**. Diese Zuwendung ist von der Erbschaftsteuer befreit. Wenn Sie erben oder beschenkt werden, können Sie das Erbe/ die Schenkung innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Steuerpflicht der Stiftung Standort zuwenden. Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer erlischt dann rückwirkend. Ein zusätzlicher steuerlicher Abzug der Zuwendung wie unter 1. und 2. genannt ist jedoch ausgeschlossen.

(Quelle und weitere Informationen: Bundesverband Deutscher Stiftungen - www.stiftungen.org)